

Hinweise zur Erstellung von Geruchsgutachten



Der Behörde sind plausible und vollständige Gutachten vorzulegen, inkl. aller Eingabedateien auf Datenträger. Das Gutachten muss der Antragstellung entsprechen.

Die Geruchsmissions-Richtlinie ist das Beurteilungsverfahren für Gerüche in Ergänzung zum BImSchG und zur TA Luft. Hieraus resultieren Anforderungen an die Bestandteile von Geruchsgutachten. Grundsätzlich müssen bestimmt werden:

- IV – die Vorbelastung (IST-Zustand)
- IZ – die zu erwartende Belastung (Planzustand) und
- IG – Gesamtbelastung

TIPP: Die graphische Darstellung von Zusatz-, Vor- und Gesamtbelastung in sachgerechten Beurteilungsflächen (Emissionsquellen- und Immissionsorte-Plan) gewährleistet eine gute Übersichtlichkeit.

- Festlegung des Beurteilungsgebietes [Quelle: Zweifelsfragen zur Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)]
Die Festlegung des Beurteilungsgebietes muss die sachgerechte Beurteilung des jeweiligen Problems ermöglichen; sie erfolgt mit dem Ziel, die tatsächliche bzw. künftige Geruchsmissions-situation zu erfassen. Die Festlegung erfolgt nach Nr. 4.4.2 GIRL:
 - 30-fache Schornsteinhöhe (z.B. 10m x 30 = 300 m) kleinster Radius 600 m oder
 - Bei Anlagen mit diffusen Quellen mindestens 600 m vom Rand des Anlagengeländes
- Ermittlung des Untersuchungsraums [Quelle: Zweifelsfragen zur Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)]
Die Ermittlung der für die Beurteilung relevanten¹ Anlagen/Emissionsquellen muss erfolgen durch:
 - a) mindestens² einen 600 m Radius und die 2%-Isolinie um das Vorhaben (Beurteilungsgebiet),
 - b) einen selbigen Radius um alle unter a) erfassten relevanten Immissionsorte
 - c) eine 2%-Isolinie um Emissionsorte, welche Immissionsorte unter b) tangieren

¹werden Emissionsorte vernachlässigt, sollte dazu eine Bemerkung verfasst werden.
²Wenn sich am äußeren Rande des 600 m Radius ein relevanter Immissionsort befindet, muss der Radius entsprechend vergrößert werden (in Abstimmung mit der Behörde).
- Größe der Beurteilungsflächen [Quelle: LANUV NRW, Dr. Both, Vortrag: Immissionsschutz – Tierhaltungsanlagen, 2014]
Die Wahl der Größe der Beurteilungsfläche hat sachgerecht zu erfolgen; dies ist der Fall, wenn einem Emissionsort/Immissionsort ein Wert zugeordnet werden kann.
- Weitere Emissionsquellen [Quelle: Eckehard Koch, MKUNLV, 2011]
Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Geruchssituation ist auf den konkreten Anlagenbetrieb und den jeweils rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen.
- Inhomogene Belastungen [Quelle: Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL, 2008]
Bei Ausbreitungsrechnungen ist von einer inhomogenen Belastung auszugehen, wenn sich die Kenngrößen benachbarter Beurteilungsflächen um mehr als 0,04 unterscheiden. Wenn diese Beurteilungsflächen für die Bewertung relevant sind, ist eine Verkleinerung der Beurteilungsflächen vorzunehmen.

- Windrose [Quelle: LANUV, Herr Geburek, 2015]
Wird für die Berechnung von AKS und AKTerm ein klassisches Übertragungsverfahren angewandt, ist die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten auf den Anlagenstandort im Gutachten nachvollziehbar darzulegen oder durch eine Übertragbarkeitsprüfung des DWD oder eines qualifizierten Gutachterbüros nachzuweisen.
Grundsätzlich sollte bei der Meteorologie im Rahmen einer kompletten Übertragbarkeitsprüfung eine Darstellung der erwarteten Verhältnisse (Hauptwindrichtung, mittlere Windgeschwindigkeit) am Anlagenstandort und für die geprüften Stationen erfolgen.
- VDI 3783 Blatt 13
Anhang B beinhaltet eine Liste zur Überprüfung der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität einer Immissionsprognose
- Merkblatt 56
Anhang A beinhaltet eine „Prüfliste zur Gutachtenprüfung“ – Angaben zu diesen Prüfpunkten müssen im Gutachten enthalten sein

Geruchsbeurteilung bei Tierhaltungsanlagen

- Die Beschreibung des Vorhabens mittels einer Einordnung gemäß VDI 3894/Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren erleichtert die Zuordnung zur Immissionsrelevanz.
- Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten [Quelle: GIRL, Zweifelsfragen zur Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)]

Tierspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
> 5000 Mastschweine	1,0
Getrennte Ferkelaufzucht ohne Sauenhaltung	1,0
Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsbelastung nur unwesentlich beitragen, d. h. < 50 % GV gesamt)	0,5
Mastkälber, Mastrinder	1,0
Pferde, Schafe, etc.	1,0

- Auslegungsfragen bezüglich Gewichtungsfaktoren

[Quelle: LANUV NRW, Dr. Both, Vortrag: Immissionsschutz – Tierhaltungsanlagen, 2014]

- Weidehaltung von Rindern
 - > 100 % zu Zeiten da Tiere im Stall, 50 % zu Zeiten des Weideganges – aufgrund des Stallgeruches
- Berücksichtigung von Silage:
 - Maissilage gehört zur Rinderhaltung dazu -> Faktor 0,5
 - Grassilage (Geruchsqualität wird als deutlich intensiver eingestuft) -> Faktor 1
 - Silage von Biogasanlagen/außerhalb der Hofstelle -> Faktor 1
(der derzeitige Ansatz scheint jedoch deutlich zu niedrig zu sein:
Winterwert VDI 3894, Sommerwert eher 20-facher Faktor)
- Berücksichtigung Gülle- bzw. Festmistlager:
 - Lagerung auf dem Hof: gleicher Gewichtungsfaktor wie zugehörige Tierart
 - Lagerung außerhalb der Hofstelle: Gewichtungsfaktor 1